



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schülerbeförderung

Ab Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für die **Schülerbeförderung**.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, sofern diese Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden oder nach der Schülerbeförderungskostensatzung des Landkreises zu erlassen sind. Ob die Voraussetzungen für einen Erlass vorliegen, ist beim Schulsekretariat zu erfragen.

In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen.

**mit Schülerinnen und Schüler sind alle Personen gemeint, die:*

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil des Kindes beträgt je nach Altersstufe ca. 12,00 – 20,00 Euro.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann die bewilligende Stelle **Nachweise über die Verwendung** verlangen.

Hinweise:

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können beantragt werden

beim für Ihren Wohnort zuständigen Jobcenter:

- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II
- andere erwerbsfähige Personen*

oder

beim Landratsamt Ludwigsburg, Geschäftsteil Sozialhilfe:

- Bezieher von Wohngeld
- Bezieher von Kinderzuschlag
- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB XII
- andere nicht erwerbsfähige Personen*

*Anspruch besteht auch, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ausreichen. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen von der bewilligenden Stelle weitere Unterlagen zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen angefordert werden.

Für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 werden die Leistungen rückwirkend gewährt bzw. erstattet, sofern der Antrag bis spätestens 30.06.2011 beim Jobcenter oder beim Landratsamt eingeht.

Bei Beziehern von Wohngeld oder Kinderzuschlag gilt diese Antragsfrist für eine rückwirkende Gewährung der Leistungen nicht.